Oktober 2025

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AUSZUBILDENDE – LOHNT SICH DIE FREIWILLIGE STEUERERKLÄRUNG?

Das sollten Sie wissen

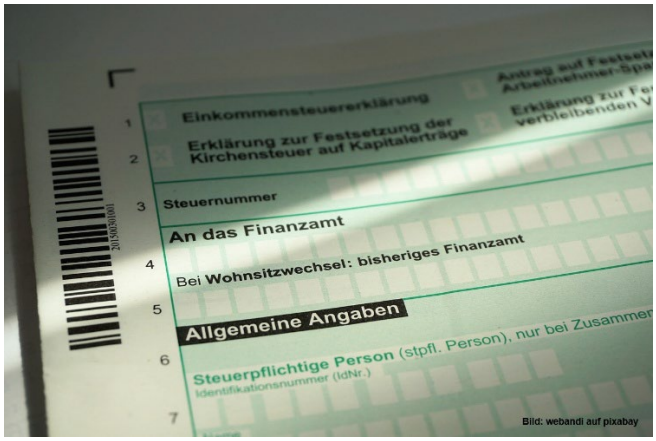

Das erste Ausbildungsjahr haben viele Berufsanfänger erfolgreich beendet. Und bei der Betrachtung der Lohnabrechnung fragen sich viele Auszubildende: „Wie kann ich Steuern sparen?“

Die meisten Azubis müssen keine Steuererklärung abgeben!

Ledige Azubis mit Steuerklasse 1 müssen in der Regel keine Einkommensteuererklärung abgeben. Haben Auszubildende neben ihrer Ausbildungsvergütung weitere Einnahmen z. B. aus einem Nebenjob oder gilt für sie bzw. ihren Ehepartner die Steuerklasse 3, 5, 4 mit Faktor oder 6, sind sie verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen. Diese Pflicht gilt nicht, wenn es sich beim Nebenjob um einen pauschal versteuerten Mini-Job (556 Euro) handelt oder die Einnahmen aus der Nebentätigkeit nicht mehr als 410 Euro pro Jahr betragen.

Mit der freiwilligen Steuererklärung Geld zurückholen!

Für Auszubildende, denen von der Ausbildungsvergütung Lohnsteuer abgezogen wird, lohnt es sich oft, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Denn damit kann je nach Höhe des Jahreseinkommens die gezahlte Steuer ganz oder zum Teil vom Finanzamt zurückgeholt werden. In der Einkommensteuererklärung dürfen bestimmte Kosten für die Ausbildung abgesetzt werden. Dadurch kann die Steuer sinken. Zu den abziehbaren Kosten gehören:

- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten zum Betrieb mit der einfachen Entfernung
- Fahrtkosten zur Berufsschule als Dienstreise mit Hin- und Rückfahrt sowie Verpflegungspauschale
- Fachliteratur
- Büromaterial
- Anschaffungskosten für spezielle Arbeitsschuhe und -bekleidung
- Reinigungskosten für die spezielle Arbeitsbekleidung
- Übernachtungs- und Fahrtkosten bei Lehrgängen
- Kontoführungsgebühren für das Girokonto
- Lehrgangs-, Prüfungs- oder Zulassungsgebühren etc.
- Kosten für die Zweitwohnung am Ausbildungsort
- Umzugskosten
- Homeoffice.

Absetzbar sind allerdings nur Kosten, die der Auszubildende selbst bezahlt. Übernimmt der Arbeitgeber Kosten, können diese nicht bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Auch als Mitfahrer Steuern sparen!

In einer Fahrgemeinschaft kann jeder (Fahrer und Beifahrer) die Entfernungspauschale nutzen. Das gilt auch für Beifahrer, die keine eigenen Aufwendungen haben. Anerkannt werden auch Fahrgemeinschaften bei Ehepartnern sowie Eltern und Kindern. Derjenige, der nicht selbst fährt, kann die Entfernung nur bis zu 4.500 EUR pro Jahr steuerlich absetzen. Die Höchstgrenze gilt auch bei wechselseitigen Fahrgemeinschaften.

Keine Angst vor der freiwilligen Steuererklärung!

Wird die Steuererklärung freiwillig abgegeben und kommt es doch zu einer Steuernachzahlung, kann der Azubi die Steuererklärung einfach zurückziehen und muss so nichts nachzahlen.

Mobilitätsprämie– kleine Einkommen, langer Arbeitsweg!

Bleiben Auszubildende mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag von 2024 11.784 Euro (2025 = 12.096 Euro), dann zahlen sie keine Steuern. Somit kann auch keine Steuer vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Überschreiten Azubis mit kleinem Einkommen durch ihre Fahrtkosten (bzw. durch die Entfernung zum Arbeitsort) und ihre sonstigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro, können sie **mit wenigen Angaben die Mobilitätsprämie beantragen**. Das Finanzamt führt die nicht ganz einfache Berechnung durch.

Beispiel: Azubi A verdient 11.000 Euro im Jahr und fährt an vier Tagen der Woche zu seinem Ausbildungsbetrieb – insgesamt an 175 Tagen im Jahr. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 34,5 km. So berechnet sich für A die Entfernungspauschale:

0,30 Euro x 175 Tage x 20 km	1.050,00 Euro
0,38 Euro x 175 x 14,5 km	964,25 Euro
Entfernungspauschale	**2.014,25Euro**

Die Entfernungspauschale überschreitet mit 784,25 Euro den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Das Finanzamt zahlt die Mobilitätsprämie in Höhe von 14% für den Teil des Arbeitswegs, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreitet (im Beispiel 784,25 Euro). Maximal jedoch für den Unterschied zwischen Gehalt und Grundfreibetrag (im Beispiel 784,00 Euro). Im Beispiel beträgt die Mobilitätsprämie 784,00 Euro x 14% =109,76 Euro.

Es spielt keine Rolle, ob der Arbeitsweg mit dem Auto, Moped, Fahrrad, als Fahrgemeinschaft oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740 oder E-Mail**: info@steuerzahler-bw.de.